

# **SATZUNG der „Schulstiftung Seligenthal“**

## **Präambel**

Die Cistercienserinnen-Abtei Seligenthal, Körperschaft des öffentlichen Rechts, leistet mit ihren pädagogischen Einrichtungen seit ihrer Wiedererrichtung im Jahre 1835 in Landshut eine im katholischen Glauben wurzelnde und am christlichen Menschenbild orientierte Bildungs- und Erziehungsarbeit. Zur Unterstützung und Bestandssicherung dieser Einrichtungen errichtet die Cistercienserinnen-Abtei Seligenthal die gemeinnützige „Schulstiftung Seligenthal“.

Die Stiftung erhält folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Schulstiftung Seligenthal“.
- (2) Sie ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Landshut / Ndb.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, Unterricht und Erziehung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen in den pädagogischen Einrichtungen der Abtei Seligenthal. Die Stiftung kann die freie Trägerschaft von Schulen und Tagesstätten übernehmen, die von der Abtei Seligenthal bereits geführt werden. In diesem Fall wird die Übernahme durch Vertrag zwischen Stiftung und der Cistercienserinnen-Abtei Seligenthal geregelt. Die Stiftung kann auch selbständig Schulen verschiedener Art errichten, übernehmen und führen. Sie kann Schulen umwandeln sowie erforderlichenfalls aufgeben. Die Stiftung kann auch Schulen, die der gemeinnützigen Zielsetzung der Stiftung entsprechen, durch Zuschüsse, Gewährung von Stipendien oder sonstigen Maßnahmen fördern.
- (2) Richtungweisend für den Unterricht und die Erziehung sind die in der Heiligen Schrift und der kirchlichen Tradition enthaltenen und von der Katholischen Kirche vorgegebenen Wahrheiten und Wertvorstellungen, vor allem das christliche Menschenbild. Ziel der Tätigkeit der Stiftung ist es, Jugendlichen nicht nur Wissen zu vermitteln, sondern sie zu Selbstbestimmung, verantwortlichem Handeln und zum Engagement in Familie, Gesellschaft, Kirche und Staat zu qualifizieren und günstige Voraussetzungen für eine umfassende Entfaltung aller menschlichen Kräfte und für die Pflege personaler Beziehungen zu schaffen.

- (3) Die Schulstiftung Seligenthal mit den in ihrer Trägerschaft befindlichen Einrichtungen ist von ihrer Zwecksetzung und ihrer organisatorischen Anbindung an die Cistercienserinnen-Abtei Seligenthal der Katholischen Kirche zuzuordnen. Folglich handelt es sich bei den in der Trägerschaft der Stiftung stehenden Schulen um Katholische Schulen im Sinne der cann.796 ff CIC und es findet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Amtsblatt der Diözese Regensburg vom 20.12.1993, S. 129— 132) Anwendung.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus DM 1.000.000,-- (in Worten: Deutsche Mark eine Million).
- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen die Stiftungserträge zur Verfügung, Leistungen Dritter sowie sonstige Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, die zur Werterhaltung auch dem Grundstockvermögen zugeführt werden dürfen.

## **§ 5 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich; die Mitglieder erhalten jedoch Ersatz ihrer im Interesse der Stiftung gemachten und vom Stiftungsrat genehmigten Auslagen. Für den Stiftungsvorstand gilt dies nur, soweit der Stiftungsrat nicht etwas anderes beschließt.

## **§ 6 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen, nämlich der/dem Vorsitzenden, Stellvertreterin/Stellvertreter und der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister.
- (2) Der Stiftungsvorstand wird von der jeweiligen Äbtissin der Abtei Seligenthal auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt. Die bestellten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt. Soweit die Stiftung Trägerin einer oder mehrerer Schulen ist, soll dem Stiftungsvorstand die/der Leiterin/Leiter einer Schule angehören.
- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (4) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und informieren sich gegenseitig in allen Stiftungsangelegenheiten rechtzeitig und vollständig. Im Übrigen gibt sich der Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.
- (5) Der Stiftungsvorstand hat den Haushaltsplan, die Jahres- und Vermögensrechnung zu erstellen und den Jahresbericht zu erstatten. Er ist dem Stiftungsrat bzw. auf besonderen Beschluss des Stiftungsrates einzelnen seiner Mitglieder auskunftspflichtig und hat auf Verlangen Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu gewähren.

## **§ 7 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern; ihm sollen angehören:
  - a) Die Äbtissin der Abtei Seligenthal als Vorsitzende;
  - b) die Ökonomin der Abtei, soweit sie nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes ist;
  - c) ein Vertreter der Stadt Landshut;
  - d) ein Vertreter des Landkreises Landshut;
  - e) ein Vertreter der Elternschaft;
  - f) ein Vertreter der Lehrerschaft;
  - g) wenigstens eine Person, die wirtschaftlich bzw. rechtlich besonders erfahren ist.
  
- (2) Die Mitglieder werden von der Äbtissin der Abtei Seligenthal auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt. Die bestellten Stiftungsratsmitglieder bleiben bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.
  
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter, die/der die Vorsitzende in allen Angelegenheiten bei Verhinderungen vertritt.
  
- (4) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand. Er beschließt insbesondere über
  - a) die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans und die Anerkennung der Jahres- und Vermögensrechnung,
  - b) die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - c) die Überprüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Stiftung durch Mitglieder oder Beauftragte des Stiftungsrates,
  - d) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
  - e) die Übernahme, Errichtung, Veränderung oder Aufgabe von vorschulischen, schulischen oder schulähnlichen Einrichtungen,
  - f) die Ernennung und Entlassung von Beamten,
  - g) die Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) eine Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

- (5) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung die Stimme ihrer/ihrer Stellvertreterin/Stellvertreters. In allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art hat die Stiftungsratsvorsitzende ein Vetorecht. Macht sie hiervon Gebrauch, ist eine erneute Beratung des Stiftungsrates innerhalb Monatsfrist erforderlich. Das Veto der Stiftungsratsvorsitzenden kann in dieser Sitzung nur mit einer Mehrheit von 75 % der übrigen Stiftungsratsmitglieder überstimmt werden.
- (6) Der Stiftungsrat tritt auf Einladung seiner Vorsitzenden oder auf Verlangen des Stiftungsvorstandes zusammen, wenn dies erforderlich ist; wenigstens zweimal im Jahr, und zwar im November zur Verabschiedung des Haushaltsplanes und im Juni zur Feststellung der Jahresrechnung. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern des Stiftungsrates erforderlich, unter ihnen die Vorsitzende oder ihre/ihr Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (7) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen; sie soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. ihrer/ihrer Stellvertreterin/Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Eine Beschlussfassung des Stiftungsrats ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Stiftungsratsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Dies gilt nicht für Entscheidungen grundsätzlicher Art; insbesondere nicht für solche nach § 9 dieser Satzung.
- (9) Der Stiftungsvorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen. Außerdem sollen die verantwortlichen Leiterinnen/Leiter von Einrichtungen der Stiftung an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.

## **§ 8 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Niederbayern. Dieser sind jährlich der Haushaltsplan sowie die Jahres- und Vermögensrechnung vorzulegen; außerdem sind bei ihr die nach dem Bayerischen Stiftungsgesetz notwendigen Genehmigungen einzuholen. Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigten und der Zusammensetzung der Stiftungsorgane unverzüglich mitzuteilen.

**§ 9**  
**Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Cistercienserinnen-Abtei Seligenthal in Landshut bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 8) wirksam.
- (4) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Abtei Seligenthal bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszwecks ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§10**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 31.10.2000

---

§ 2, Abs. 3 durch Beschluss des Stiftungsrates vom 26.06.2002 eingefügt; durch Genehmigung der Regierung von Niederbayern in Kraft gesetzt am 20.05.2003.